



HESSISCHER LANDTAG

23. 03. 2011

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

Antrag

**der Abg. Dr. Spies, Waschke, Decker, Merz,
Müller (Schwalmstadt) und Roth (SPD) und Fraktion**

**betreffend gute Schmerztherapie von Schwerstkranken auch am
Wochenende sicherstellen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird ersucht, mittels einer Bundesratsinitiative eine Änderung des Betäubungsmittelgesetzes dergestalt herbeizuführen, dass die medizinisch indizierte Abgabe von Betäubungsmitteln zur Unzeit durch einen Arzt keinen Straftatbestand mehr darstellt.

Dazu soll das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz - BtMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262), wie folgt geändert werden:

1. Es wird ein Abs. 2 neu eingeführt, der lautet:
"Nicht strafbar handelt, wer als Arzt oder Ärztin im Rahmen der Behandlung schwerster Schmerzen und lebensbedrohlicher Atemnot Betäubungsmittel in einer kleinen Menge, die ausschließlich zur Überbrückung bis zur gesicherten Möglichkeit der gesetzlich zulässigen Beschaffung und Versorgung durch eine Apotheke geeignet ist, überlässt."
2. Die Abs. 2 und 3 alt werden zu Abs. 3 und 4.

Begründung:

Aus gutem Grund dürfen in Deutschland Betäubungsmittel nur durch den Apotheker an Patienten abgegeben werden. Dieses gilt auch in besonderen Notfällen von vernichtenden Schmerzen oder schwerster Atemnot außerhalb der Öffnungszeiten von Apotheken, sodass es hier häufig zu einer Versorgungslücke kommt. Ärzte müssen Betäubungsmittel vorab schriftlich rezeptiert haben. Das Rezept muss vor Auslieferung in der Apotheke vorliegen.

Ärzte dürfen Betäubungsmittel nur unmittelbar persönlich am Patienten anwenden, dürfen sie dem Patienten aber auch im Notfall niemals zur dringend notwendigen weiteren Anwendung überlassen.

Dies gilt im Unterschied zu allen anderen nicht BTM-Medikamenten. Zugleich dürfen Patienten rezeptierte und in der Apotheke geholte BTM in weit größerem Maße zu Hause bevorraten, als es bei der überbrückenden Abgabe (Hausbesuch Freitagnachmittag, Apothekenbeschaffung erst am Montag) erforderlich wäre. Alternativ bliebe die mehrfache persönliche Verabreichung durch den Arzt, was bei Beachtung der modernen Demand-Medikamentenanwendungen ein Behandlungsfehler wäre. Dies gilt auch, wenn die erreichbaren Apotheken diese Medikamente nicht vorrätig haben und die Medikamente damit auf dem gesetzlich vorgesehenen Wege nicht ausreichend zeitnah in der Häuslichkeit verfügbar sind. Die Überlassung von z.B. Opioiden - auch im Notfall gegen schwerstes Leiden - ist nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Betäubungsmittelgesetz immer noch ein Straftatbestand, der mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft wird.

Dass diese medizinisch korrekte Versorgung schwerstkranker Patienten regelmäßig mit Strafe bewehrt ist, ist ein absurder, nicht gewollter und schnellstmöglich zu ändernder Zustand. Notwendig wäre es, dass die Gabe von Betäubungsmitteln auch zur Unzeit aus der Perspektive des bestmöglichen Nutzens für den Patienten organisiert werden kann und es somit nicht darauf ankommen darf, ob formal die Abgabe des Betäubungsmittels durch einen Apotheker erfolgte.

Wiesbaden, 23. März 2011

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Dr. Spies
Waschke
Decker
Merz
Müller (Schwalmstadt)
Roth